



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

75. Jahrgang

Nr. 7

Datum 25.02.2019

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung: Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften;
Bekanntmachung des Seuchenausbruchs
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Az. 81/565-1/14

Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften;
Bekanntmachung des Seuchenausbruchs

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bedingt durch den amtlichen Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Berglen, Landkreis Rems-Murr-Kreis wird der gesamte Landkreis Dachau zur Restriktionszone erklärt.
2. Die Tierhalter in der Restriktionszone haben folgende Auflagen zu beachten:
 - a. Wer in der Restriktionszone für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild (Dam-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere **unverzüglich dem**

**Landratsamt Dachau, -Fachbereich Veterinärwesen-,
Dr.-Hiller-Str. 36, 85221 Dachau
Tel-Nr.: 08131 / 74 1446**

anzuzeigen, sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.

- b. Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist innerhalb der Restriktionszone nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich. Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der Behörde eine „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrbezirk“ zu übersenden (per Fax, E-Mail oder postalisch).

- c. Für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere dürfen nicht aus dem Restriktionszone heraus verbracht werden. Das Landratsamt Dachau kann unter den in Ziffer 5 der Hinweise genannten Vorgaben das Verbringen unter Auflagen ausnahmsweise genehmigen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2a wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dachau, 25.02.2019

Dr. Holland
Oberregierungsrat

Hinweise

1. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht gilt.
2. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Dachau, Veterinäramt, Dr.-Hiller-Str. 36, 85221 Dachau, Zimmer E 09, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.
4. Die in Ziffer 2b der Allgemeinverfügung und in der untenstehenden Nummer 5 erwähnten Tierhaltererklärungen können auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter <https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm> heruntergeladen oder beim Veterinäramt Dachau, Tel. 08131/741446, angefordert werden.
5. Das Verbringen von lebenden Tieren aus einem Restriktionszone in ein freies Gebiet innerhalb Deutschlands ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in HIT-Datenbank und Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in die HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt und Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen (eine verzögerte Nachimpfung, z.B. durch Nichtverfügbarkeit des Impfstoffes, wird bis zu einem Zeitraum von max. 3 Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert) oder - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank und nach 35 Tagen Wartezeit nach

		Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR
2	Kälber bis zum Alter von 90 Tagen von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	- Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in HIT-Datenbank und - Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt (eine verzögerte Nachimpfung, z.B. durch Nichtverfügbarkeit des Impfstoffes, wird bis zu einem Zeitraum von max. 3 Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert) und - das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten und - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
3	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz	- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen und lückenlose Behandlung mit einem Repellent vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Versendung - für Tiere aus Baden-Württemberg erfolgt die Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in der HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellent-Behandlung durchgeführt wird
4	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

6. Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
 - als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
 - als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
 - die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.
7. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit geahndet werden.
8. Die Anfechtung dieser Anordnung in den Ziffern 2b. und 2c. hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Nrn. 2 und 3 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686)).

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 19.02.2019 Nr. 41/BV170716 wurde zur Errichtung einer 3. Wohneinheit im Dachgeschoß des bestehenden Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 101, Altomünsterstraße 17, der Gemarkung Langenpettenbach eine Tekturgenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Tekturgenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 100, 101/1, 101/3, 101/4, 107, 107/1, 107/2, 1291, 1292 der Gemarkung Langenpettenbach zugestellt:

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München oder
Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (in Ihrem Fall der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher weder für Sie noch für eventuell betroffene Nachbarn die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörenden Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr.204 möglich:

- Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-499 oder 74-240).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat